

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 BonnTelefon 0228 5402-0  
Fax 0228 5402-150  
presse@gwk-bonn.de  
<http://www.gwk-bonn.de>

---

# Pressemitteilung

Bonn, 04. Januar 2021  
PM 01/2021

## **Prof. Dr. Konrad Wolf ist GWK-Vorsitzender im Jahr 2021**

Prof. Dr. Konrad Wolf, Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, übernimmt im Jahr 2021 turnusmäßig den Vorsitz in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK). Stellvertretende Vorsitzende ist Anja Karliczek, Bundesministerin für Bildung und Forschung.

Das Jahr 2021 wird ein bedeutsames Jahr für die gemeinsame Forschungs- und Wissenschaftsförderung von Bund und Ländern: Es ist das Startjahr sowohl für den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* als auch für den fortgeschriebenen Pakt für Forschung und Innovation IV. Auch die Förderung innovativer Projekte in der Hochschullehre wird 2021 beginnen: Nach dem Ende 2020 erfolgten Start der Stiftung Innovation in der Hochschullehre können in der zweiten Jahreshälfte 2021 die ersten Fördergelder an die Hochschulen fließen. Mit diesen drei Maßnahmen haben Bund und Länder die gemeinsame Wissenschafts- und Forschungsförderung entscheidend weiterentwickelt und damit wichtige Weichen gestellt, die das Wissenschaftssystem in Deutschland in den kommenden Jahren voranbringen werden.

Im Jahr 2021 wird es außerdem darum gehen, die in der GWK vereinbarten weiteren Programme in ihrer Umsetzung zu begleiten und voranzutreiben: So stehen etwa weitere Konsortien im Jahr 2021 vor ihrer Aufnahme in die Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI), die Förderung und der Aufbau eines Verbundes im Programm Nationales Hochleistungsrechnen an Hochschulen (NHR) wird beginnen und die Förderungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz werden vorbereitet bzw. anlaufen.

Die GWK wird am 11. März, am 02. Juli und am 22. Oktober 2021 zu ihren Sitzungen zusammenkommen.

In der GWK wirken Bund und Länder im Bereich der Wissenschafts- und Forschungsförderung zusammen: Gemeinsam fördern sie auf der Grundlage des Artikels 91b Abs. 1 Grundgesetz Wissenschaft, Forschung und Lehre in Fällen überregionaler Bedeutung.